

Rechtliche Transformationsprozesse in der Mongolei von der Zeit Dschingis Khans bis zum Ende des Sozialismus

Dietrich Nelle^(*)

Mongolia, strategically placed between Russia and China, is a country not only rich in history and still vivid ancient traditions, but it is also one of the most reform-minded among all countries in transition. After fundamental transitions in the times of Chingis Khan in the 13th century and in the aftermath of the arrival of Buddhism in the 16th century it entered into a long period of Manchu-Chinese domination. Only in the third decade of the 20th century it arrived in modern history, soon effectively joining the Soviet empire and thus at the same time opening up towards European influences. In the legal field as in general history, from this point on Mongolia closely followed the example of its northern neighbour, leaving it in 1990 in a transition situation quite comparable to that of Russia.

1 Einleitung

Die durch schriftliche Zeugnisse belegte Rechtsgeschichte der Mongolei spannt sich von der Zeit Dschingis Khans bis in die Gegenwart. Anders als in vielen europäischen Ländern, wo in wichtigen Bereichen von Gesetzgebung und Rechtspflege eine vergleichsweise langjährige Kontinuität und Stabilität herrscht, stellt sich die Geschichte der Mongolei in sehr viel höherem Maße als eine Serie tief greifender gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Umbrüche dar. Es kann daher nicht überraschen, dass sich im heutigen Recht der Mongolei nur noch wenige Spuren des alten dschingisidischen Rechts finden, so insbesondere im Familien- und Erbrecht.¹ Andererseits ist gerade in der gegenwärtigen grundlegenden Neugestaltung der mongolischen Rechtsordnung der Blick zurück auf die Bewältigung früherer Transformationsprozesse von besonderem Interesse.

^(*) Von 1998 bis 2001 im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH als Regierungsberater für Zivil- und Wirtschaftsrecht im Justizministerium der Mongolei tätig. Die Entwicklung nach 1990 wird im nächsten Heft mit dem Beitrag *Transformationsprozesse in Recht und Wirtschaft der Mongolei seit 1990* beleuchtet.

¹ Vgl. Tschimid, *Die Orientierung am passenden Rechtssystem ist die Grundlage für eine erfolgreiche Rechtsreform*, Ulaanbaatar 2000, S. 9.

2 Das altmongolische Recht

Dschingis Khan war nicht nur der Begründer des ersten mongolischen Nationalstaats, sondern auch der Begründer des mongolischen Rechtswesens. Mindestens gleichberechtigt neben seinen Erfolgen als Militärführer und Gründer eines Weltreichs stehen seine Leistungen als Verwaltungs- und Justizreformer.² Die von ihm durchgeführte Umgestaltung des bis dahin losen Verbundes von Familienklans hin zu einer strikt hierarchisch und nach Leistungs- und Effizienzgesichtspunkten organisierten Verwaltung mit einem hoch entwickelten Kommunikationswesen³ schuf überhaupt erst die Grundlage für die innere und äußere Stärke⁴ des Gemeinwesens.⁵ Die Einführung der altmongolischen Schrift⁶ erwies sich für lange Zeit als Kultur prägend.⁷ Sie war dabei keineswegs ein Selbstzweck oder schöngeistig motiviert. Die Einführung einer Schrift war vielmehr unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das geltende Recht erstmalig aufgezeichnet und in identischer⁸ Fassung in alle Winkel des Reiches verbreitet werden konnte. Dies war wiederum wichtig für die Konsolidierung des inneren Zusammenhalts im Reich. Die erstmalige Einsetzung eines obersten Richters, welcher gleichermaßen nach seiner persönlichen Herkunft und seinem Werdegang wie nach seiner Amtsstellung von der Verwaltung unabhängig war, stärkte die Stellung des zentralstaatlichen Rechts weiter.⁹ Nun konnte das Recht durch die schriftliche Fixierung und Sammlung wichtiger Richtersprüche zum Wohle der Interessen des Gesamtstaats konsolidiert und fortentwickelt werden.¹⁰ Damit verbunden war zugleich der erstmalige Aufbau eines Zivilregisters.¹¹ Angesichts dieser überragenden Bedeutung der damaligen Justizreformen erscheint der lang anhaltende Streit darüber, ob es sich bei der von Dschingis Khan herausgegebenen Rechtssammlung nun um eine echte Gesetzgebung oder um eine unverbindliche Zusammenstellung von Gebräuchen handelte,¹² am Wesentlichen dieser Leistung vorbeizugehen. Die erstmalige schriftliche und reichseinheitliche Fixierung des geltenden Rechts bedeutete sicherlich einen tieferen Einschnitt in die

² Vgl. Haenisch, *Die Geheime Geschichte der Mongolei*, Leipzig 1948, S. 97ff.

³ Vgl. Olbricht/Pinks, *Chinesische Gesandtenberichte über die frühen Mongolen 1221 und 1237*, S. 76.

⁴ Alinge, *Mongolische Gesetze*, Leipzig 1934, S. 29, Schenk/Haase, *Mongolei*, München 1994, S. 28ff.

⁵ Vgl. Olbricht/Pinks (o. FN 3), S. 65, 142ff.

⁶ Vgl. Heissig, *Die Mongolen — Ein Volk sucht seine Geschichte*, Düsseldorf 1979, S. 39ff., Olbricht/Pinks (o. FN 3), S. 60, 133ff. Eine weitere Innovation soll die weltweit erstmalige Einführung von Papiergeld gewesen sein, vgl. Tumurbaatar in *Email Daily News*, 08.12.2000, S. 1.d.

⁷ Vgl. Heissig (o. FN 6), S. 39ff.

⁸ Es ist allerdings anzunehmen, dass die Sammlung nur bei den mongolischen Völkerschaften wirklich angewendet wurde, vgl. Alinge (o. FN 4), S. 29, von einer Anwendung im gesamten Reich geht dagegen Oyunbayar, "Education", in: *Ulan Bator Post*, 08.09.1999, S. 3 aus.

⁹ Franke/Twitchett, *The Cambridge History of China*, vol. 6, Cambridge 1994, S. 344.

¹⁰ Franke/Twitchett (o. FN 9), S.344.

¹¹ Dabei ging es insbesondere um die Dokumentation von Verwandtschaftsverhältnissen, um Heiraten innerhalb der Familie vorzubeugen; vgl. Franke/Twitchett (o. FN 9), S. 344.

¹² Für die Wertung als Gesetz etwa Riasanovsky, *Fundamental Principles of Mongol Law*, Qingdao 1937, S. 25, und Sovd, "Die Entwicklung des Rechtswesens in der Mongolei und seine Besonderheiten", in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.), *Menschenrechte und Nationale Sicherheit*, München 1998, S. 27, 28, eher ablehnend Weiers, "Mandschu-mongolische Strafgesetze vom 16. November 1632", in: *Zentralasiatische Studien* 13 (1979), S. 137, 165, vgl. auch bereits Alinge (o. FN 4), S. 27 bei FN 2.

Rechtswirklichkeit als es bei den meisten Gesetzgebungsakten unserer Tage der Fall ist.

Der volle Inhalt¹³ der Sammlung ist heute leider nicht mehr zu rekonstruieren, da nurmehr unvollständige Sekundärfassungen existieren.¹⁴ Regelungsschwerpunkte sind jedenfalls Verwaltung¹⁵ und Militär sowie Strafrecht, ferner Hygiene und Disziplin. Das Strafrecht ist dabei im Interesse des Erhalts der Wehrkraft der zahlenmäßig schwachen Bevölkerung weniger streng als das chinesische Recht.¹⁶ Charakteristisch ist das Abstellen auf die Bedürfnisse einer nomadischen Gesellschaft,¹⁷ was belegt, dass es sich um eine genuin mongolische Schöpfung und keine einfache Rezeption fremden Rechts¹⁸ gehandelt haben muss. Andererseits besteht eine interessante Eigenart der Sammlung in einer¹⁹ verblüffenden Ähnlichkeit zu gewissen biblischen Texten, was wiederum als Beleg dafür gewertet werden darf, dass bei der mongolischen Rechtsschöpfung zugleich das seinerzeit international verfügbare kulturelle Potenzial²⁰ konsequent genutzt wurde, um ein für die damalige Zeit hoch modernes Werk zu schaffen.

Nachdem mit dem Tod von Dschingis Khan das von ihm geschaffene Reich rasch zentrifugale Tendenzen entwickelte,²¹ kann es nicht verwundern, dass die von Dschingis Khan entfaltete Dynamik auch im Rechtswesen bald verebbte. Ohne die Kraft einer starken staatlichen Zentralgewalt blieb eine geordnete Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen über viele Jahrhunderte hinweg Wunschdenken. Vielmehr entstanden je nach den örtlichen Machtverhältnissen neue Kompilationen mit regional und zeitlich begrenzter Geltungswirkung und geringem Neuigkeitsgehalt.²² Die geringe Aufmerksamkeit, die diesen Sammlungen geschenkt wurde, zeigt sich auch darin, dass heute kaum schriftliche Überlieferungen hiervon erhalten sind.²³ Die

¹³ Riasanovsky (o. FN 12), S. 83ff., Alinge (o. FN 4), S. 40ff., Heuschert, *Die Gesetzgebung der Qing für die Mongolen im 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 1998, S. 18ff.

¹⁴ Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 27ff.

¹⁵ Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 42ff.

¹⁶ Franke/Twitchett (o. FN 9), S. 453, Heng-Chao Chen, *Chinese Legal Tradition under the Mongols*, Princeton 1979, S. 19.

¹⁷ Franke/Twitchett (o. FN 9), S. 453.

¹⁸ Oyunbayar (o. FN 8), S. 3 meint, dass die Bräuche aller Nationen des Reichs ausgewertet wurden.

¹⁹ Altunius, "Die Mongolen und ihre Eroberungen in kaukasischen und kleinasiatischen Ländern im XIII. Jahrhundert", in: *Historische Studien* XCI (1911), S. 5, 8. FN 5 verweist auf die Parallelen zum Wortlaut von Maleachi 5. Auch finden sich Anklänge an die Zehn Gebote, vgl. die Übersetzung von Fragment 30 "Die Yasa verbietet: Lüge, Diebstahl und Ehebruch und befiehlt: seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst, Beleidigungen nicht zuzufügen..." sowie Fragment 31: "Die Yasa befiehlt: einander zu lieben, nicht die Ehe zu brechen, nicht zu stehlen, nicht falsches Zeugnis abzulegen, kein Verräter zu sein, Alte und Arme zu ehren ..." jeweils bei Alinge (o. FN 4), S. 120.

²⁰ Altunius (o. FN 19) verweist in diesem Zusammenhang besonders auf mongolische Eroberungen in Kleinasien und im Kaukasus, zu berücksichtigen ist aber auch die Anwesenheit nestorianischer Christen am mongolischen Hof, über welche westliche Reisende berichten wie z.B. der Franziskanermönch Wilhelm von Rubruck nach seinem im Jahre 1253/54 erfolgten Besuch am Hofe des Khans Möngke, einem Enkel Dschingis Khans. Zum nestorianischen Christentum unter den frühen Mongolen vgl. Olbricht/Pinks (o. FN 3), S. 7.

²¹ Barkmann, *Geschichte der Mongolei*, Bonn 1999, S. 21ff.

²² Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 30ff.

²³ Vgl. aber zum Alten Tsaajin Bichig Alinge (o. FN 4), S. 3ff., 52ff., 212ff.

Substanz des unter Dschingis Khan aufgezeichneten Rechtes blieb aber auch für die späteren Zusammenstellungen altmongolischen Rechts prägend.

Nach einer langen Epoche gesamtstaatlicher und rechtspolitischer Stagnation kam es erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts wieder zu bedeutsamen Umwälzungen. Die mongolischen Fürsten hatten ihre dominierende Stellung längst an das von einer Mandschu-Dynastie geführte chinesische Reich abgeben müssen.²⁴ Um ihre ständig gefährdete Vormachtstellung zu konsolidieren, förderte zu dieser Zeit die chinesische Vorherrschaft im Einklang mit den Interessen der mongolischen Adelsschicht²⁵ nachdrücklich das Vordringen des Buddhismus in das bis dahin vorwiegend animistisch-schamanistisch²⁶ geprägte Land. Motiv dieser Missionsbestrebungen war wohl neben der Festigung der Bindung zwischen beiden Ländern auch die Hoffnung, die wilden Mongolenstämme durch die Einführung buddhistisch²⁷ geprägter Denk- und Verhaltensweisen befrieden zu können.

In Khar Khorin wurde 1586 auf den Trümmern der altmongolischen Hauptstadt Karakorum das noch heute zu besichtigende Kloster Erdene Zuu als Missionsbasis gegründet.²⁸ 1639²⁹ wurde mit Zustimmung des Dalai Lama der fünfjährige Fürstensohn Zanabazar als geistliches Oberhaupt der Mongolei inthronisiert sowie von 1649 bis 1652 zur Ausbildung an den Hof des fünften Dalai Lama nach Lhasa entsandt,³⁰ um nach seiner Rückkehr der Ausbreitung des Buddhismus in der Mongolei zum entscheidenden³¹ Durchbruch zu verhelfen.

Zur Flankierung dieser Bemühungen griff man auf juristischem Gebiet zu einem ähnlichen Mittel wie Dschingis Khan und führte eine für alle Mongolenstämme verbindliche Gesetzgebung ein.³² Dabei handelte es sich um keine bloße Kompilationsaufgabe, sondern um eine wichtige Teilreform im Rahmen des sich gerade vollziehenden kulturellen Transformationsprozesses.³³ Neben der Fortschreibung

²⁴ Barkmann (o. FN 21), S. 22ff.

²⁵ Sagaster, *Der Buddhismus bei den Mongolen*, in: Heissig/Müller, *Die Mongolen*, Frankfurt 1989, S. 215 verweist darauf, dass der Buddhismus den Bedürfnissen der mongolischen Nomadenaristokratie besonders gut entsprach.

²⁶ Vgl. Taube, "Schamanen, Geisterbeschwörer und Gesundheitsbeter", in: Heissig/Müller, *Die Mongolen*, Frankfurt 1989, S. 216ff., Heissig, "Die alten Götter der Mongolen", in: Heissig/Müller, *Die Mongolen*, Frankfurt 1989, S. 223ff.

²⁷ Alinge (o. FN 4), S. 11ff., Schenk/Haase, *Mongolei*, München 1994, S. 39, Berger, "After Xanadu: The Mongol Renaissance of the Sixteenth to Eighteenth Centuries", in: Berger/Bartholomew, *Mongolia*, San Francisco 1995, S. 50, 56; Barkmann (o. FN 21), S. 35 sieht dagegen den Hauptgrund für die Förderung der lamaistischen Religion durch den mongolischen Adel in dessen Streben nach mongolischer Unabhängigkeit.

²⁸ Kaschewsky, "Die Religion der Mongolen", in: Weiers (Hg.), *Die Mongolen — Beiträge zu ihrer Geschichte und Kultur*, Darmstadt 1986, S. 87, 91, Karakorum, Erdenezuu, *The Monuments of Orkhon Valley*, Ulaanbaatar 2000, S.14.

²⁹ Itchinorov/Nyambuu/Dashbaldan, *Undur Geghen Zanabazar*, Ulaanbaatar 1995, S. 129; laut Barkmann (o. FN 21), S. 36 soll das Ereignis dagegen erst 1640 stattgefunden haben.

³⁰ Kaschewsky (o. FN 28), S. 87, 93, Itchinorov/Nyambuu/Dashbaldan (o. FN 29), S. 130ff.

³¹ Alinge (o. FN 4), S. 16ff., 25, Berger (o. FN 27), S. 50, 56.

³² Heuschert (o. FN 13), S. 18ff., Barkmann (o. FN 21), S.37.

³³ Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 11ff., Butler, *The Mongolian Legal System*, Den Haag 1982, S. 3ff.

der überlieferten Rechtssubstanz³⁴ waren die Herausbildung einer neuen, sozial bedeutsamen Schicht einer buddhistischen Geistlichkeit zu berücksichtigen³⁵ und vor allem Spielregeln für ein friedliches Zusammenleben der bis dahin in ständige Fehden verwickelten Fürstenhäuser³⁶ festzulegen. Politisch besonders bedeutsam war daher die erstmalige Festschreibung des bis dahin unregulierten Weideplatzwechsels.³⁷ Da die Qualität der Weideplätze für den wirtschaftlichen Wohlstand und die politische Macht des jeweiligen Fürsten ausschlaggebend waren, kam es hierüber besonders häufig zu Auseinandersetzungen mit wirtschaftlichem Schaden letztlich für alle.

Als die mongolischen Völkerschaften kurzzeitig wieder erstarkten,³⁸ manifestierte sich dies auch alsbald in der Herausgabe einer neuen Rechtssammlung, des so genannten Oiraten-Kodex von 1640.³⁹ Entsprechend ihrem Interesse an einer Stärkung der internen Gesellschaftsstrukturen erfuhr dabei das Familienrecht⁴⁰ eine besonders ausführliche Regelung.⁴¹

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts setzten die chinesisch-mandschurischen Herrscher eine förmliche Unterwerfung der mongolischen Stämme durch.⁴² Auch diesmal wurde zur Stabilisierung der Herrschaft eine Gesetzessammlung herausgegeben, das so genannte Khalkha-Jirom. Im Interesse einer effektiven Durchsetzung führten auch diese Gesetze wiederum die Traditionen des altmongolischen Rechts fort. Es handelt sich damit um das letzte rein mongolisch geprägte Werk der mongolischen Rechtsgeschichte.⁴³ Mit dieser geschickten Vorgehensweise gelang es, die Führungsschicht in die Umsetzung des Rechts einzubinden und die einheimische Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade zu beruhigen.⁴⁴ Die dauerhaft hohe Ak-

³⁴ Alinge (o. FN 4), S. 34ff., Weiers (o. FN 12), S. 137, 166, ders., "Die mandschu-mongolischen Strafgesetze aus dem Jahre 1631 und deren Stellung in der Gesetzgebung der Mongolen", in: *Zentralasiatische Studien* 19 (1986), S. 19, 88, 117.

³⁵ Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 24, 36 FN 7, 38.

³⁶ Zum sonstigen Inhalt vgl. Alinge (o. FN 4), S. 54ff., Heuschert (o. FN 13), S. 57ff.

³⁷ Weiers (o. FN 12), S. 137, 166, ders. (o. FN 34), S. 88, 117, Veit, "Die Mongolen: Von der Clanföderation zur Volksrepublik", in: Weiers (Hg.), *Die Mongolen — Beiträge zu ihrer Geschichte und Kultur*, Darmstadt 1996, S. 160ff., 166ff., Barkmann (o. FN 21), 25.

³⁸ Alinge (o. FN 4), S. 4, Barkmann (o. FN 21), S. 35.

³⁹ Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 34ff., Heuschert (o. FN 13), S. 17.

⁴⁰ Ausgehend von einem strikt patriarchalischen Weltbild widmete er sich vor allem Fragen, welche das Verhältnis verschiedener Familiensippschaften untereinander betreffen, wie Eheschließung, Brautkauf und -raub, Adoption sowie allgemein dem Schutz der Familiengemeinschaft als wirtschaftlicher Grundeinheit des Staatswesens, vgl. Pallas, *Sammlung historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften*, St. Petersburg, 1776, S. 193ff., 200ff., Korostovetz, *Von Cingis Khan zur Sowjetrepublik*, Berlin, 1926, S. 102ff., Alinge (o. FN 4), S. 13, 65, Riasanovsky (o. FN 12) S. 100ff., 118ff., 140ff., Vreeland, *Mongol Community and Kinship Structure*, New Haven 1953, S. 63ff.

⁴¹ Zum sonstigen Inhalt vgl. Riasanovsky (o. FN 12), S. 92ff., Alinge (o. FN 4), S. 54ff. sowie 121ff. (Übersetzung der Quelle).

⁴² Barkmann (o. FN 21), S. 44ff.

⁴³ Alinge (o. FN 4), S. 2. Die Übersetzung dieses Schlüsseltextes in eine westliche Fremdsprache steht leider noch aus.

⁴⁴ Alinge (o. FN 4), S. 37, Tsendjav, "Mongolia's old law teaches new lessons", in: *Ulan Bator Post*, 29.09.1999, S. 4.

zeptanz dieses Werks belegt die Tatsache, dass 1999 sein 290-jähriges Jubiläum offiziell und mit hohem Medieninteresse⁴⁵ begangen wurde.

Inhaltlich behandelte es alle Angelegenheiten des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens des 17. Jahrhunderts.⁴⁶

Im Laufe des 18. Jahrhunderts verfestigte sich die chinesisch-mandschurische Vorherrschaft wie auch die Präsenz chinesischer Händler in der Mongolei; andererseits erwuchs mit der fortschreitenden Erschließung Sibiriens durch die Russen auch eine neue Konkurrenz.⁴⁷ So wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Konsolidierung der chinesischen Interessen eine neue Gesetzgebung ausgearbeitet, welche vor allem auf chinesisch-mandschurischen Vorbildern beruhte.⁴⁸ Allerdings war die erste, 1789 herausgegebene Sammlung derart weit von der mongolischen Lebenswirklichkeit entfernt,⁴⁹ dass schon wenig später eine grundlegende Überarbeitung in Angriff genommen werden musste, welche schließlich 1815 in Kraft gesetzt wurde⁵⁰ und zumindest in Teilen sogar über die Volksrevolution von 1921 hinaus gültig blieb.⁵¹

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann sich die bis dahin ähnlich wie Tibet strikt von der Außenwelt abgeschiedene Mongolei zu öffnen. Allerdings verlief dieser Prozess zunächst sehr langsam. Nach der 1882 erfolgten Öffnung der Mongolei für kommerzielle, wirtschaftliche Unternehmungen⁵² blieb bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts die mit starker russischer Beteiligung gegründete Bergwerks-Holding Mongolor das einzige Beispiel für eine nennenswerte Auslandsinvestition,⁵³ wenn man vom chinesisch dominierten Handel einmal absieht.

Die interne Zerrissenheit Chinas nach dem Zerfall des Kaisertums führte 1911 dazu, dass die Mongolei sich mit russischer Unterstützung von der chinesischen Vorherrschaft befreien und eine fragile Autonomie gewinnen konnte.⁵⁴ Auch nachdem am 16.12.1911 in der Nachfolge Zanabazars der achte und letzte Bogd Khan als geistlicher und weltlicher Führer der Mongolei ("lebender Buddha") inthronisiert wurde, blieb die mandschurisch geprägte Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung weiter bestehen.⁵⁵ Für mindestens 100.000 seiner Untertanen im Hauptstadtgebiet blieb bis 1921 weiterhin der über 200 Jahre alte Khalkha-Jirom in Kraft.⁵⁶ Russische Bestrebungen, mit Hilfe entsprechender Berater sowie eines Großkredites ein mo-

⁴⁵ "1999 is the 290th anniversary of Khalkha law", in: *Mongol Messenger*, 30.06.1999, S. 3.

⁴⁶ Tsendjav (o. FN 44), S. 4, Riasanovsky (o. FN 12), S. 57ff., Alinge (o. FN 4), S. 102ff. sowie 135ff. (Übersetzung der Quelle).

⁴⁷ Barkmann (o. FN 21), S. 63ff.

⁴⁸ Alinge (o. FN 4), S. 3, 38 sowie 139ff. (auszugsweise Übersetzung der Quelle), Barkmann (o. FN 21), 63ff.

⁴⁹ Alinge (o. FN 4), S. 3, 38, Sovd (o. FN 12), S. 27, 34, Barkmann (o. FN 21), S. 64.

⁵⁰ Alinge (o. FN 4), S. 3, 37ff., Sovd (o. FN 12), S. 27, 34, Barkmann (o. FN 21), S. 64.

⁵¹ Sovd (o. FN 12), S. 27, 34.

⁵² Barkmann (o. FN 21), S. 72.

⁵³ Korostovetz (o. FN 40), S. 187ff., Alinge, S. 14, FN 5.

⁵⁴ Alinge (o. FN 4), S. 14ff., Barkmann (o. FN 21), S. 95ff.

⁵⁵ Alinge (o. FN 4), S. 61, Riasanovsky (o. FN 12), S. 61ff., 143, Sovd (o. FN 12), S. 27, 35ff., Barkmann (o. FN 21), S. 97ff, 139ff. Eine plastische Schilderung aus zeitgenössischer Sicht gibt Haslund-Christensen, *Jabonah — Abenteuer in der Mongolei*, Leipzig 1939, S. 73ff.

⁵⁶ Alinge (o. FN 4), S. 37.

dernes Verwaltungs- und Finanzwesen in der Mongolei einzuführen, brachten dagegen kaum sichtbare Resultate.⁵⁷

Von 1913 bis 1918 arbeitete eine Gruppe mongolischer Wissenschaftler daran, das geltende altmongolische und mandchurische Recht zu systematisieren und in einer neuen Sammlung zusammenzuführen.⁵⁸ Nach Stil und Inhalt handelte es sich allerdings nicht um eine Kodifikation im modernen Sinne,⁵⁹ sondern um eine Kompilation etwa vergleichbar mit der in Spanien bis 1889 geltenden *Novísima Recopilación*.⁶⁰ Angesichts der ungefestigten inneren und äußeren Stabilität des Landes trat dieses Gesetzeswerk nicht mehr in Kraft⁶¹ und wurde nicht einmal veröffentlicht.⁶² Dennoch stellt es eine einmalige Synthese von traditionellem Recht und Rechtsdenken des 20. Jahrhunderts dar und wird in der mongolischen Rechtsliteratur sicherlich zu einem unverzichtbaren Referenzpunkt für rechtshistorische Betrachtungen werden.

3 Die Transformation vom altmongolischen zum sozialistischen Recht (1922 bis 1928)

Zu den besonders spannenden, aber selbst in der Mongolei selten diskutierten⁶³ Epochen der jüngeren mongolischen Rechtsgeschichte gehört der Transformationsprozess, welcher sich unter nationalen und sozialistischen Vorzeichen in den 20er-Jahren abspielte. Einerseits gelang es dabei, auch in schwierigen Situationen der Mongolei die staatliche Eigenständigkeit des Landes zu behaupten.⁶⁴ Andererseits wandelte sich die Mongolei zugleich zum zweiten sozialistischen Land der Welt nach der Sowjetunion.

Obwohl diese Epoche durch den geheimnisvollen Tod einer Reihe führender Mongolen überschattet wurde,⁶⁵ u.a. des Bogd Khan, also des letzten geistlichen und weltlichen Oberhauptes der Mongolei,⁶⁶ dessen politisch sehr aktiver Frau,⁶⁷ des noch heute hoch verehrten Freiheitshelden Sukhbaatar⁶⁸ sowie des national-demokratisch eingestellten Premierministers Tserendorj,⁶⁹ ist die Entwicklung auf dem Gebiet der

⁵⁷ Barkmann (o. FN 21), S. 145.

⁵⁸ Sovd (o. FN 12), S. 27, 35.

⁵⁹ Sovd (o. FN 12), S. 27, 35.

⁶⁰ Vgl. v. Rauchhaupt, *Geschichte der spanischen Gesetzesquellen*, Heidelberg 1923, S. 196ff., Vance, *The Background of Hispanic-American Law*, Washington 1937, S. 126ff., vgl. Nelle, *Entstehung und Ausstrahlungswirkung des chilenischen Zivilgesetzbuchs von Andres Bello*, Frankfurt, 1987, S. 49ff.

⁶¹ Sovd (o. FN 12), S. 27, 35.

⁶² Zurückzuführen ist dies auf die altmongolische Betrachtungsweise, wonach das Gesetz von den Rechtskundigen als Berufsgeheimnis gehütet wurde, vgl. Alinge (o. FN 4), S. 36 FN 3.

⁶³ Vgl. aber Korostovetz (o. FN 40), S. 325f., Riasanovsky (o. FN 12), S. 19ff., Lungwitz/Harcke, *Mongolische Volksrepublik – Staat Demokratie Leitung*, Berlin 1988, S. 22ff., Barkmann (o. FN 21), S. 247ff.

⁶⁴ Barkmann (o. FN 21), S. 207ff.

⁶⁵ Einen weiteren Mord an einem einflussreichen Politiker im Jahre 1924 schildert Haslund-Christensen (o. FN 55), S. 146 sowie zum selben Fall Barkmann (o. FN 21), S. 245.

⁶⁶ Barkmann (o. FN 21), S. 240.

⁶⁷ Barkmann (o. FN 21), S. 240.

⁶⁸ Barkmann (o. FN 21), S. 241.

⁶⁹ Barkmann (o. FN 21), S. 277 sowie S. 352 (Kurzbiografie).

Gesetzgebung und Justiz zunächst doch von einer relativen Gradlinigkeit und dem Bemühen gekennzeichnet, Lebenswirklichkeit und aktuelle politische Notwendigkeiten in Harmonie zu halten.⁷⁰

So entstand in rascher Folge eine Vielzahl neuer Gesetze und Institutionen. Obwohl die Federführung letztlich im Wesentlichen in den Händen russischer Experten lag,⁷¹ wurden die Arbeiten mongolischerseits von einer überwiegend national-demokratisch ausgerichteten Grundhaltung getragen.⁷² Für den bei der damaligen Rechtsreform vorherrschenden Geist spricht der 31. Beschluss der Volksregierung vom 19.05.1922:⁷³ "Ab sofort ist eine Kommission einzusetzen, welche die in der Periode der Autonomie erarbeiteten, wenn auch nicht in Kraft getretenen Gesetze daraufhin prüfen soll, was übernommen werden kann und was nicht, und eine Anpassung an die gegenwärtige Regierungsform vornehmen soll. Auch ... müssen bei der Neuabfassung der Gesetze die europäischen und internationalen Gesetze Berücksichtigung finden." Unter anderem wurde in jener Zeit auch die Weimarer Reichsverfassung und die österreichische Verfassung in die mongolische Sprache⁷⁴ übertragen.

Als eine der ersten Sofortmaßnahmen wurde 1921 eine Strafrechtsreform verfügt, durch die grausame mittelalterliche Strafen⁷⁵ wie etwa die Verbannung oder der Halsblock abgeschafft und die Todesstrafe zeitweilig ausgesetzt wurde.⁷⁶

1924 trat das erste Parlament zusammen und verabschiedete noch im gleichen Jahr eine Verfassung.⁷⁷ Das im Wesentlichen von Sowjetjuristen formulierte⁷⁸ Dokument verkündete den Aufbau von Sozialismus und Kommunismus (Art. 3 Ziff. 14),⁷⁹ bezeichnete die Mongolei als unabhängige Volksrepublik (Art. 1), erklärte die Arbeiterräte zur einzigen Regierungsform (Art. 34, 35)⁸⁰ und verfügte die vollständige Trennung von Staat und Kirche (Art. 3 Ziff. 6).⁸¹ Gleichzeitig wurden zumindest

⁷⁰ Selbst der sowjetische Vertreter Sumjatski schrieb im November 1921 an Lenin, dass angesichts der Rückständigkeit des Landes vorerst jedwede Arbeiten zur Sowjetisierung zu unterbleiben hätten, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 207.

⁷¹ Korostovetz (o. FN 40), Alinge (o. FN 4), S. 2, Butler (o. FN 33), S. XV.

⁷² Tschimid (o. FN 1), S. 9, Barkmann (o. FN 21), S. 278.

⁷³ Vollständige Übersetzung bei Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 82, vgl. a. Sovd (o. FN 12), S. 27, 36, Tschimid (o. FN 1), S. 9.

⁷⁴ Tschimid (o. FN 1), S. 14. Allerdings bestanden später die sowjetischen "Berater" darauf, die mongolische Verfassung möglichst eng an diejenige Russlands von 1918 anzulehnen, vgl. Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 23 sowie die Synopse der mongolischen und russischen Artikel bei Butler (o. FN 33), S. 174ff.

⁷⁵ Eine lebhafteste Darstellung früherer Grausamkeiten gibt Bulstrode, *A Tour in Mongolia*, London 1920, in ihrem Bericht über eine im Jahre 1913 durchgeführte Reise, vgl. auch die Auszüge bei Becker, *The Lost Country: Mongolia revealed*, London 1993, S. 55ff. Das traditionelle, altmongolische Strafrecht war allerdings milder als das unter chinesischer Herrschaft eingeführte, vgl. Alinge (o. FN 4), S. 111 sowie o. bei FN 14.

⁷⁶ Sovd (o. FN 12), S. 27, 37, Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 22.

⁷⁷ Deutsche Übersetzung bei Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 96ff., Auszüge bei Posdnjakow/Kemper, *Das Zivilrecht der asiatischen Länder der Volksdemokratie*, Berlin 1959, S. 100.

⁷⁸ Korostovetz (o. FN 40), S. 325, Alinge (o. FN 4), S. 16, Barkmann (o. FN 21), S. 249.

⁷⁹ Vgl. Sovd (o. FN 12), S. 27, 38.

⁸⁰ Dies, obwohl es in der Mongolei damals noch gar keine Industrie und damit auch keine Arbeiterschaft gab.

⁸¹ Poucha, "Mongolia", in: *International Encyclopedia of Civil Law*, Tübingen 1974, S. M-86.

nach dem Gesetzesbuchstaben aber auch ein parlamentarisches Regierungssystem (Art. 7ff.)⁸² sowie erstmalig ein Katalog von Grundrechten (Art. 3 Ziff. 6 bis 11) eingeführt, welcher insbesondere die Glaubens-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf kostenlose Bildung sowie Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht umfasste.⁸³ Auch war die Mongolei 1924 eines der ersten Länder außerhalb Europas und Nordamerikas, welches das aktive und passive Wahlrecht für Frauen einführte. In wirtschaftlicher Hinsicht wurde die Nationalisierung des Bodens und der Rohstoffe (Art. 3 Ziff. 1), die Streichung aller Schulden gegenüber Ausländern (Art. 3 Ziff. 2) und die Einführung eines staatlichen Außenhandelsmonopols vorgesehen (Art. 3 Ziff. 4).⁸⁴ Durch diese Regelungen wurde vor allem die Interessen der in der Mongolei wirtschaftlich aktiven Chinesen getroffen,⁸⁵ während der wirtschaftliche Wohlstand des Adels und des Klerus zunächst nicht unmittelbar angetastet wurde.⁸⁶

Auf dieser Linie bewegt sich auch das erste mongolische Zivilgesetzbuch von 1926/1927.⁸⁷ So wurde beispielsweise das Eigentum der geistlichen und weltlichen Fürsten an den Viehherden beibehalten.⁸⁸ Zugleich markiert dieses Gesetzbuch den Beginn einer engen Anlehnung an die russische Gesetzgebung und damit den Eintritt der Mongolei in den kontinentaleuropäischen Rechtskreis.⁸⁹ Gleiches gilt für das im Jahre 1928 verabschiedete Familiengesetzbuch.⁹⁰ Ähnlich wie sich das damalige sowjetische Familienrecht durchaus in erheblichem Maß am Standard liberaler Reformgesetzgebungen in Westeuropa orientierte, begab sich damit zugleich die Mongolei auch hier auf den Boden kontinentaleuropäischen Rechts. Eine wichtige Abweichung vom früheren Recht bedeutete vor allem die Stärkung der Rolle der

⁸² Welches allerdings von Anfang nach sowjetischem Muster vom Zentralkomitee der Partei dominiert wurde, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 250.

⁸³ Vgl. Sovd (o. FN 12), S. 27, 38.

⁸⁴ Poucha (o. FN 80), S. M-86.

⁸⁵ Die Klage einheimischer Mongolen über Überschuldung und Verarmung aufgrund von Übervorteilungen seitens chinesischer Wucherer ist ein Leitmotiv der neueren mongolischen Geschichte, vgl. Olbricht/Pinks (o. FN 3), S. 45 FN 25, 152 mwN., Alinge (o. FN 4), S. 13, Barkmann (o. FN 21), S. 61ff. (18. Jh.), 74ff., 91, 140, 177 (Anfang des 20. Jh.), 266ff. (1925) sowie in freier literarischer Verarbeitung Mühlenweg, *In geheimer Mission*, Freiburg 1993, S. 263ff., 462ff., 566ff. Das populäre Instrument der Streichung der Auslandsschulden auch von Privatleuten kam deshalb 1924 keineswegs zum ersten Mal in der mongolischen Geschichte zum Einsatz, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 100.

⁸⁶ Vgl. Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 23.

⁸⁷ Vgl. Munkhjargal, "Irgenii erkh dsuin tuukhen ulamjal: BNMAU-in ankhni irgenii khuul" (Zur Entwicklung des Zivilrechts: Das erste Zivilgesetzbuch der Mongolei), in: *Shikhikhutug*, 1/2000, S. 17ff., Surenkhoo, "Ankhni irgenii khuuliin tukhai tovtshon" (Zusammenfassung des ersten Zivilgesetzbuchs), in: *Shikhikhutug*, 1/2000, S. 18ff., Butler (o. FN 33), S. 266, Posdnjakow/Kemper (o. FN 77), S. 100. Eine Besonderheit des Gesetzes ist der Versuch, dem einfachen Bürger das Verständnis des Gesetzes durch erläuternde Beispiele zu erleichtern. Posdnjakow/Kemper (o. FN 77), S. 101. Eine ähnliche Vorgehensweise gab es übrigens auch in der lateinamerikanischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, vgl. Nelle (o. FN 60), S. 107.

⁸⁸ Tschimid (o. FN 1), S. 15, Poucha (o. FN 80), S. M-86. Das mongolische Recht nimmt dabei eine ähnliche Grundsatzhaltung wie das zeitgenössische russische Zivilgesetzbuch von 1922 ein, welches noch das Vorhandensein eines privaten Unternehmertums berücksichtigte, vgl. Brendel, "Russisches Zivilgesetzbuch", in: *Jahrbuch für Ostrecht XXXVI* (1995), S. 205.

⁸⁹ Sovd (o. FN 12), S. 27, 38.

⁹⁰ Vgl. Alinge (o. FN 4), S. 61, FN 7.

Frau in Ehe und Familie. Die Prozessordnung von 1926 wies insofern traditionelle Züge auf, als sie nicht zwischen Zivil- und Strafverfahren differenzierte.⁹¹

Ebenso erfolgte der grundlegende Umbau der Justiz weit gehend nach russischem Muster. Mit der Bildung des Ministeriums der Justiz am 10. Juli 1921 und der Schlichtungsabteilungen bei den örtlichen Verwaltungen in den Jahren 1923 und 1924 gingen die Aufgaben der Rechtspflege wie Rechtsprechung, Strafvollzug, staatliches Notariatswesen usw. von den bisherigen feudalen⁹² Amtsinhabern auf die neuen Organe über.⁹³ Mit der Gründung eines Obersten Gerichtshofs und ländlicher Gerichte im Jahre 1926 wurden die richterlichen Aufgaben aus der Verwaltung ausgegliedert⁹⁴ und mit der Gründung der Staatsanwaltschaften im Jahre 1930 auch die staatsanwaltschaftlichen Funktionen.⁹⁵ Außerdem gründeten sich 1928 erstmals Rechtsanwaltskollegien⁹⁶ und wurden Standesämter⁹⁷ eingerichtet.

Wie diese Aufzählungen verdeutlichen, bewegten sich die Gesetzgebung und Organisation der Rechtspflege in der Mongolei in den allerersten Jahren postfeudaler Transformation ähnlich wie in Russland⁹⁸ im Wesentlichen in Bahnen, die der zeitgenössischen Entwicklung in Europa durchaus vergleichbar waren.⁹⁹ Allerdings bedingte das weit gehende Fehlen ausreichend geschulter einheimischer Juristen,¹⁰⁰ dass russische Berater erheblichen Einfluss auf die Rechtsanwendung behielten.¹⁰¹ Auch konnten die Reformen im rechtlichen Bereich es weder verhindern, dass es angesichts der gesellschaftlichen und sozialen Umwälzungen zu wirtschaftlichen Einbrüchen kam,¹⁰² noch dass die demokratischen Spielregeln durch die folgenden Ereignisse rasch beiseite geschoben wurden.

4 Die stalinistische Transformation (1929-1952)

Nachdem in der Sowjetunion 1928 Stalin die alleinige Macht an sich gerissen hatte, kam es auch in der Mongolei zu einem innenpolitischen Kurswechsel. Die damit verbundenen Umwälzungen erwiesen sich im Laufe des folgenden Jahrzehnts als für die Entwicklung der Mongolei noch einschneidender als die vorangegangenen

⁹¹ Butler (o. FN 33), S. 637.

⁹² Riasanovsky (o. FN 12), S. 143.

⁹³ Togtochjargal, "Zur Entwicklung des Gerichtswesens und des juristischen Dienstes in der Volkswirtschaft der MVR", in: *Neue Justiz* 1982, S. 307.

⁹⁴ Sangidanzan, "Courts of the Mongolian Peoples Republic (Historical Notes)", in: Butler (o. FN 33), S. 86ff.

⁹⁵ Togtochjargal (o. FN 92), S. 307, Butler (o. FN 33), S. 83ff.

⁹⁶ Togtochjargal (o. FN 92), S. 307, Butler (o. FN 33), S. 57, Ginsburg (o. FN 9), S. 77, 108.

⁹⁷ Alinge (o. FN 4), S. 61, FN 7.

⁹⁸ Vgl. Brendel, "Russisches Zivilgesetzbuch", in: *Jahrbuch für Ostrecht* XXXVI (1995), S. 205, 206.

⁹⁹ Tschimid (o. FN 1), S. 14. Laut Sovd (o. FN 12), S. 27, 36, 38 lagen dem im Ergebnis der Volksrevolution von 1921 in der Mongolei entstandenen Rechtssystem die demokratischen und menschenrechtlichen Prinzipien des damaligen europäischen Rechtssystems zugrunde.

¹⁰⁰ Tschimid (o. FN 1), S. 11.

¹⁰¹ Korostovetz (o. FN 40), S. 325, Butler (o. FN 33), S. XIV. Der Berater bei der Ausarbeitung des ersten mongolischen Zivilgesetzbuchs war P.V. Vsesjatski, vgl. Munkhjargal (o. FN 86), S. 17.

¹⁰² So schließt das Volkswirtschaftsministerium 1928 die transformationsbedingt unwirtschaftlich gewordenen Goldminen, vgl. Alinge (o. FN 4), S. 14, FN 5.

Transformationen. Zunächst wurden 1929 die Fürsten weit gehend enteignet¹⁰³ und 1929/1931 die Landwirtschaft in großem Umfang zwangskollektiviert.¹⁰⁴ Eine größere Hungerkatastrophe als Folge konnte nur durch die Flexibilität der Weidewirtschaft gerade der ärmsten Nomaden vermieden werden.¹⁰⁵ Anfängliche Schikanen gegen die Geistlichkeit¹⁰⁶ weiteten sich zu schwer wiegenden Repressalien aus, bei denen 1932 rund 700 Mönche ihr Leben verloren.¹⁰⁷ Aufgrund eines Gesetzes wurden 1934 die Geistlichen "gesellschaftlich nützlichen" Tätigkeiten zugeführt,¹⁰⁸ die flächendeckende Auflösung der kirchlichen Strukturen wurde offen betrieben.

Der Höhepunkt der stalinistischen¹⁰⁹ Verfolgungen wurde im Jahr 1937 erreicht. Rund 30.000 Menschen starben eines meist gewaltsamen Todes, über 700 Klöster und Tempel wurden zerstört.¹¹⁰

Nach diesen Jahren des Schreckens gab es von früher rund 100.000 Mönchen und sonstigen Klosterangehörigen¹¹¹ nur noch wenige Hundert Mönche und als einzig aktives Kloster verblieb das als offizieller Ausweis religiöser Toleranz benötigte Gandantegchilen-Kloster in Ulaanbaatar, eine Hand voll abseits im weiten Land gelegener Klöster überlebte als Lagerhäuser oder Schuppen, alle anderen verfielen oder wurden zu Steinbrüchen für anderweitige Bauvorhaben.

Ähnlich wie in der Sowjetunion kehrte sich der stalinistische Terror bereits wenig später gegen seine eigenen Urheber. Im Juli 1939 wurde die gesamte obere, mittlere und untere Führungsebene des Innenministeriums vom russischen Geheimdienst in ein Flugzeug nach Russland gesetzt und dort hingerichtet,¹¹² fast die gesamte Militärführung wurde liquidiert,¹¹³ von den elf im Jahre 1934 amtierenden Mitgliedern des Zentralkomitees der Partei war 1939 als einziger noch Marschall Tschoibal-

¹⁰³ Vgl. Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 24 sowie die deutsche Übersetzung des Beschlusses a.a.O., S. 102ff.

¹⁰⁴ Poucha (o. FN 80), S. M-86, Becker (o. FN 75), S. 90, Barkmann (o. FN 21), S. 278.

¹⁰⁵ Veit (o. FN 37), S. 157, 159. Allein rund ein Drittel des Viehbestandes der Mongolei ging in jenen Jahren verloren, vgl. Becker (o. FN 75), S. 90.

¹⁰⁶ Alinge (o. FN 4), S. 26. Durch das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat von 1926 werden die Rechte der Geistlichkeit stark eingeschränkt und erhebliche staatliche Einflussmöglichkeiten auf die Kirche eröffnet, die Ausübung der buddhistischen Religion jedoch unter ausdrücklichen Schutz gestellt, vgl. die Übersetzung dieses Gesetzes bei Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 101ff.

¹⁰⁷ Nach den offiziellen Zahlen kommen noch rd. 2.000 Tote aus den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen hinzu, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 279; Becker (o. FN 75), S. 91 setzt die Zahlen noch deutlich höher an.

¹⁰⁸ Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 25.

¹⁰⁹ Dass der Terror wesentlich von sowjetischen Kräften organisiert war, belegt die Tatsache, dass zu dieser Zeit mehr als jeder vierte Mitarbeiter im mongolischen Innenministerium Russe war, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 310. Nach Becker (o. FN 75), S. 92 ging die Initiative zur Ermordung der Lamas von Stalin höchstpersönlich aus, der u.a. den Mitte der 30er-Jahre amtierenden Premierminister Genden wegen dessen Weigerung hinrichten ließ.

¹¹⁰ Itchinorov/Nyambuu/Dashbalan, (o. FN 29), S. 139, Barkmann (o. FN 21), S. 311. Nach Alinge (o. FN 4), S. 17, FN 2, gab es vor Beginn des Terrors 2.645 Tempel und Klöster in der Mongolei.

¹¹¹ Dies entsprach fast einem Viertel der männlichen Bevölkerung, vgl. Becker (o. FN 75), S. 91, bzw. einem Siebentel der Gesamtbevölkerung, vgl. Lungwitz/Harcke (o. FN 63), Berlin 1988, S. 24.

¹¹² Barkmann (o. FN 21), S. 327.

¹¹³ Barkmann (o. FN 21), S. 311ff.

san,¹¹⁴ der Dirigent des Terrors,¹¹⁵ am Leben;¹¹⁶ überhaupt gab es im Jahre 1940 nur noch ganze fünf Mongolen mit Universitätsausbildung.¹¹⁷ Im Juli 1941 ließ Tschöibalsan schließlich den amtierenden Premierminister Amar ermorden und übernahm nun selber auch formal die Regierungsgeschäfte.¹¹⁸ Bis zum Abflauen der Terrorwelle gegen Ende der 40er-Jahre hatten nach unabhängigen Schätzungen rund 100.000 von ca. 700.000 Mongolen ihr Leben verloren.¹¹⁹

Dabei ist die Bewertung dieser Epoche im Bewusstsein der heutigen mongolischen Öffentlichkeit durchaus ambivalent.¹²⁰ Insbesondere wird es Tschöibalsan zugute gehalten, dass er es verstanden hat, die staatliche Unabhängigkeit der Mongolei zu verteidigen gegen alle chinesischen¹²¹ und japanischen¹²² Begehrlichkeiten und gegen alle russischen Versuchungen, diese Unabhängigkeit als Tauschobjekt einzusetzen für anderweitige, für die russischen Interessen möglicherweise wertvollere diplomatischen Gegenleistungen.¹²³ Den Mongolen ist auch das Schicksal ihres Brudervolks der Tuwiner¹²⁴ vor Augen. Deren Staat wurde im Jahre 1922 zum dritten sozialistischen Land der Welt und 1944 auf "Antrag" der örtlichen Führung¹²⁵ so effektiv in den sowjetischen Staatsverbund eingegliedert, dass die Tuwiner heute als eigenständige Nation von der Weltöffentlichkeit praktisch nicht mehr wahrgenommen werden.¹²⁶ Tschöibalsan hat dagegen in den Augen vieler Mongo-

¹¹⁴ Vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 327ff., Becker (o. FN 75), S. 85 (zur Persönlichkeitsstruktur) sowie Barkmann (o. FN 21), S. 353 (Kurzbiografie).

¹¹⁵ Vgl. Becker (o. FN 75), S. 83ff.

¹¹⁶ Barkmann (o. FN 21), S. 329. Die beiden engsten Mitarbeiter Tschöibalsans als Mitwisser des Terrors verübten dagegen "Selbstmord", Barkmann (o. FN 21), S. 327.

¹¹⁷ Becker (o. FN 75), S. 94.

¹¹⁸ Dem lag wohl eine entsprechende Order aus Moskau zugrunde, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 328.

¹¹⁹ Eine genaue Quantifizierung ist naturgemäß angesichts der mangelhaften Datenlage nicht mehr möglich, die im Text genannte Angabe basiert auf Becker (o. FN 75), S. 83. Dass diese Schätzung nicht völlig von der Hand zu weisen ist, mag folgende überschlägige Betrachtung an Hand des offiziellen statistischen Materials verdeutlichen: In den 10 Jahren von 1925 bis 1935 war die mongolische Bevölkerung um knapp 90.000 Einwohner oder rund 15% gewachsen, in den folgenden Jahren stieg die Zahl der Gesamtbevölkerung nur um rund 21.000 Einwohner oder 3%, in der folgenden Dekade stieg sie aber wiederum um knapp 90.000 Einwohner oder 12%, in der nächstfolgenden sogar um rund 230.000 Einwohner oder 27%. Der Einbruch im Zeitraum 1935 bis 1945 erklärt sich dabei nicht aus einer verringerten Geburts-, sondern einer gesteigerten Versterbensrate (1940 rd. 2,2% p.a.), wobei nicht unterstellt werden kann, dass die mongolische Beteiligung am Zweiten Weltkrieg einen wesentlichen Einfluss auf diese Werte hatte; Zahlen nach Staatliches Amt für Statistik, *National Economy of the MPR for 65 Years, 1921-1986*, Ulaanbaatar, 1986, S. 79-80. Der Ministerpräsident und Vorsitzende der Mongolischen Revolutionären Volkspartei Enkhbayar entschuldigte sich 2000 für die Ermordung von 30.000 Menschen in den stalinistischen Säuberungen der 30er-Jahre, dem dunkelsten Kapitel in der Geschichte der Mongolei, vgl. Reuters-Nachrichten vom 12.09.2000.

¹²⁰ Becker (o. FN 75), S. 85.

¹²¹ Barkmann (o. FN 21), S. 285ff., 303.

¹²² Barkmann (o. FN 21), S. 290ff., 297ff., 304, 313ff., 325.

¹²³ So wie auch bei früheren Verhandlungen Russland bzw. die Sowjetunion naturgemäß bestrebt waren, zunächst ihre eigenen Interessen zu sichern, vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 208, 223.

¹²⁴ Vgl. Korostovetz (o. FN 40), S. 189ff., Becker (o. FN 75), S. 96ff., Barkmann (o. FN 21), S. 232ff., 248ff., 255ff., 33ff.

¹²⁵ Becker (o. FN 75), S. 275ff.

¹²⁶ So wird der international wohl bekannteste ethnisch tuwinische Intellektuelle, der Schriftsteller Galsan Tschinag, aufgrund seiner Staatsbürgerschaft undifferenziert als Mongole wahrgenommen.

len wohl nicht ohne hohes persönliches Risiko¹²⁷ ähnliche "Einladungen" erfolgreich umgangen.¹²⁸ So erklärt es sich wohl auch, dass noch heute eine Provinzhauptstadt den Namen des Diktators trägt und dass dem ihm gewidmeten Denkmal direkt vor dem Haupteingang zur Mongolischen Staatsuniversität nicht nur das Schicksal der meisten Stalin-Denkmäler in russischen Städten erspart geblieben ist, sondern es im Jahre 1999 sogar wieder sorgfältig restauriert wurde.

Auch im rechtlichen Bereich schlugen sich die Umwälzungen in wiederholten, umfangreichen Änderungen nieder. Nachdem die erste Welle der Kollektivierung und Verstaatlichung sowie der Abschottung von den traditionellen Handelsbeziehungen nach China¹²⁹ ab 1929 zur Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung¹³⁰ und tief greifenden wirtschaftlichen Problemen geführt hatte, erfolgte von 1932 bis 1935 eine Überarbeitung von rund 700 Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsnormen,¹³¹ um zumindest vorübergehend ein Minimum an privatwirtschaftlicher Betätigung wieder zuzulassen.¹³²

Zum Ende der 30er-Jahre wurde die bis dahin auf der Grundlage von privatem Eigentum operierende Kleinwarenwirtschaft¹³³ aber entscheidend zugunsten der Staatswirtschaft zurückgedrängt.¹³⁴ Ab 1939¹³⁵ wurde in einer von Tschöibalsan persönlich geleiteten Kommission in Anlehnung an die sowjetische Verfassung von 1936¹³⁶ eine neue Verfassung ausgearbeitet und 1940 in Kraft gesetzt,¹³⁷ welche sich als Endpunkt des "demokratischen Umgestaltungsprozesses" und als Startpunkt der Diktatur des Proletariats versteht.¹³⁸ Darin wurden u.a. die konsequente Realisierung eines von sozialistischer Geisteshaltung geprägten Rechtssystems¹³⁹ und die

¹²⁷ Becker (o. FN 75), S. 97, vermutet sogar, dass Tschöibalsan nicht seiner Krankheit erlegen ist, zu deren Behandlung er sich 1952 in Moskau aufhielt, sondern dass er auf Geheiß Stalins wegen seines Widerstrebens in der Frage einer staatlichen Eingliederung der Mongolei ermordet wurde. Andererseits war Tschöibalsan zweifellos ein getreuer Gefolgsmann Moskaus und hatte Moskau am Erhalt einer formal selbstständigen Mongolei als strategischem Puffer gegenüber China auch ein signifikantes Eigeninteresse.

¹²⁸ Becker (o. FN 75), S. 96ff.

¹²⁹ Barkmann (o. FN 21), S. 268.

¹³⁰ Veit (o. 37), S. 157, 159. Allein rund ein Drittel des Viehbestandes der Mongolei ging in jenen Jahren verloren, vgl. Becker (o. FN 75), S. 90.

¹³¹ Tschimid (o. FN 1), S. 15.

¹³² Barkmann (o. FN 21), S. 279.

¹³³ Vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 270.

¹³⁴ Barkmann (o. FN 21), S. 282, Tschimid (o. FN 1), S. 15.

¹³⁵ Neben der Konsolidierung der Macht von Tschöibalsan dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass sich die Sowjetunion im Jahre 1936 gleichfalls eine neue Verfassung gab.

¹³⁶ Butler (o. FN 33), S. 175.

¹³⁷ Sovd (o. FN 12), S. 27, 38, Poucha (o. FN 80), S. M-86 Reinhardt, "Verfassungsrechtliche Auswirkungen der Perestroika in der Mongolei", in: *Recht in Ost und West* 1993, S. 6, 8, Ginsburg (o. FN 95), Barkmann (o. FN 21), S. 331.

¹³⁸ Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 15ff.

¹³⁹ Sovd (o. FN 12), S. 27, 38. Im drei Monate früher verabschiedeten Parteiprogramm der MRVP hieß es: "Nachdem die in der Wirtschaft dieses Landes bestehenden Überbleibsel des Feudalismus liquidiert wurden, ist die Politik der Mongolischen Volksrepublik darauf ausgerichtet, den Kampf mit dem im Fühlen des Volkes existenten feudalistischen Resten und für die Entwicklung dieses Landes auf dem nichtkapitalistischen Weg für die Vorbereitung des Eintretens in den Sozialismus zu leisten.", vgl. Barkmann (o. FN 21), S. 330.

Stärkung der führenden Rolle der Partei vorangetrieben.¹⁴⁰ Das Privateigentum wurde auf die Gegenstände des täglichen Bedarfs reduziert (und die staatliche Leitung der Wirtschaft festgeschrieben (Art. 10)). Das Parlament wurde weit gehend entmachtet und die parlamentarischen Aufgaben dem Parlamentspräsidium übertragen (Art. 18ff., 23).

Um auch die entlegeneren Gebiete straffer regieren zu können und um — ähnlich wie bei der Neugliederung der Französischen Republik in Departments im Gefolge der Revolution von 1789 — auch hinsichtlich der Staatsgliederung einen definitiven Bruch mit der Feudalvergangenheit¹⁴¹ zu vollziehen, wurde das Territorium der Mongolei in Verwaltungsbezirke (*Aimags*) unterteilt. Nachdem 1930/31 zunächst 11 solcher *Aimags* gebildet wurden, erhöhte sich ihre Zahl bis 1942 durch Teilung bisheriger Einheiten auf 18 *Aimags*.¹⁴² Parallel dazu wurden die entsprechenden Organe der Kommunalverwaltung aufgebaut.

Gleichzeitig wurde das Justizwesen neu organisiert. Das Justizministerium leitete die Arbeit der Gerichte organisatorisch an¹⁴³ und wurde für alle richterlichen Personalfragen zuständig. Ferner untersuchte es die richterliche Praxis, kontrollierte die einheitliche Verwirklichung der Rechtspolitik von Partei und Staatsführung und war für die Interpretation der geltenden Gesetze sowie den Verkehr mit ausländischen Rechtspflegeorganen zuständig.¹⁴⁴ Außerdem leitete es die Rechtsanwaltskollegien und Notariate an.¹⁴⁵ Das Strafgesetzbuch wurde Anfang 1942 bereits zum vierten Mal novelliert.¹⁴⁶

Das Arbeitsgesetzbuch von 1941¹⁴⁷ war Dokument der angestrebten Abkehr von der agrarstaatlichen Vergangenheit.¹⁴⁸ Den veränderten politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wurden auch das Zivilregistergesetz (22.08.1950) und das Zivilgesetzbuch¹⁴⁹ (27.05.1952) angepasst.

¹⁴⁰ Vgl. Art. 82 sowie Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 27, Reinhardt, "Verfassungsrechtliche Auswirkungen der Perestroika in der Mongolei", in: *Recht in Ost und West* 1993, S. 6, 8.

¹⁴¹ Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 36ff. Zur früheren, feudalen Staatsgliederung vgl. Alinge (o. FN 4), S. 106.

¹⁴² 1930: Khentii, 1931: Arkhangai, Dornod, Dornogovi, Khovd, Khuvsugul, Tuv, Umnogovi, Uvs, Uvurkhangai, Zavkhan, 1934: Selenge, 1938: Bulgan, 1940: Bayan Ulgii, Govi-Altai; 1941 Bayankhongor, 1942: Dundgovi, 1943: Sukhbaatar. 1974 kamen dann noch Darkhan Uul (Stadt Darkhan), Govsumber (Stadt Tschör) und Orkhon (Stadt Erdenet) als neue *Aimags* hinzu, sodass deren Gesamtzahl heute 21 beträgt. Der Begriff des *Aimags* ist allerdings älter als 1930. Historisch war die Mongolei in vier *Aimags* unterteilt, welche jedoch — jeweils als ein langer Streifen von den Wäldern im Norden über die Berge und Steppen in der Mitte bis zu den Wüsten im Süden reichend — eine völlig andere Funktion hatten, nicht die Verwaltung eines fest umrissenen Territoriums von einem zentralen Punkt aus, sondern die großflächige Sicherung nomadischer Lebensräume entsprechend den im Jahresverlauf unterschiedlichen klimatischen Bedingungen.

¹⁴³ Sangidanzan, "Courts of the Mongolian Peoples Republic (Historical Notes)", in: Butler (o. FN 33), S. 86, 93ff.

¹⁴⁴ Togtochjargal (o. FN 92), S. 307.

¹⁴⁵ Togtochjargal (o. FN 92), S. 307, Butler (o. FN 33), S. 57, Butler (o. FN 33), S. 307.

¹⁴⁶ Butler (o. FN 33), S. 566.

¹⁴⁷ Arbeitsgesetz vom 14.02.1941, vgl. Poucha (o. FN 80), S. M-86, 87.

¹⁴⁸ Vgl. Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 26; es gab damals rd. 14.500 gewerbliche Arbeiter bei einer Gesamtbevölkerung von unter 1 Mio. Einwohnern.

¹⁴⁹ Vgl. Butler (o. FN 33), S. 266, ausführlich Posdnjakow/Kemper (o. FN 77), S. 102ff.

5 Die Beharrungsphase des sozialistischen Rechts (1953-1989)

Nach dem Tod von Tschöibalsan wurde sein bisheriger enger Mitarbeiter Tsendenbal¹⁵⁰ Nachfolger als Partei- und Regierungschef. Trotz seiner langen Regierungszeit von 1952 bis 1984¹⁵¹ sind in diesem Zeitraum wenig Auffälligkeiten zu vermerken, sowohl was die allgemeinen politischen Geschehnisse als auch was die Rechtspolitik angeht. Letztere ist gekennzeichnet von einer weitest gehenden Anlehnung an das Vorbild des großen Bruders, welche auch offen proklamiert wurde.¹⁵² Zugleich wurde über den gesamten Zeitraum hinweg intensive Beratungshilfe durch sowjetische Spezialisten¹⁵³ geleistet.

Parallel zur Entwicklung in der Sowjetunion nach dem Tod von Stalin wurde auch in der Mongolei eine zaghafte Entstalinisierung des Rechts betrieben und im Jahre 1960 eine neue Verfassung¹⁵⁴ verabschiedet. So erhielt das Parlament die Gesetzgebungskompetenz zurück (Art. 13), andererseits wurde die jederzeitige Abberufbarkeit der Parlamentarier festgeschrieben.¹⁵⁵

Als Regierungsform wurde der demokratische Zentralismus normiert und die ökonomischen Grundsätze der sozialistischen Wirtschaft weiter detailliert (Art. 8ff.). In den das Justizwesen betreffenden Abschnitt wurde u.a. eine Rechenschaftspflicht des Obersten Gerichtshofs gegenüber dem Parlament neu aufgenommen (Art. 63).

Auch führte die 1958/59 betriebene Verschärfung der Zwangskollektivierung der Viehwirtschaft¹⁵⁶ zu einer dramatischen Landflucht und einem Zustrom in die bevorzugt versorgten regionalen Verwaltungszentren.¹⁵⁷

Im Bereich der Gesetzgebung wird die enge Verbindung zum nördlichen Nachbarn bereits an den zeitlichen Abläufen deutlich, welche die mongolischen Kodifikationen als Reaktion auf russische Gesetzgebungen oder als Anpassungen an — auf die Mongolei formal an sich gar nicht anwendbare — sowjetische Rahmengesetzgebun-

¹⁵⁰ Vgl. die Kurzbiografie bei Barkmann (o. FN 21), S. 352 sowie die ausführliche Charakterisierung bei Becker (o. FN 75), S. 83ff.

¹⁵¹ In diesem Zeitraum bekleidete Tsendenbal unterschiedliche Ämter (1952-1974 Vorsitzender des Ministerrats, 1958-1984 Generalsekretär des Zentralkomitees der MRVP, 1974-1984 Vorsitzender des Präsidiums der großen Volksversammlung der MVR), er blieb jedoch bis zu seiner Entlassung aus allen Partei- und Staatsämtern im Jahre 1984 stets der "starke Mann" im Lande.

¹⁵² Togtochjargal (o. FN 92), S. 307, 308: "Dankbar können wir feststellen, dass die Festigung unserer Justiz ..., die Entwicklung der Rechtspflegeorgane allgemein und die Integrierung des Systems des juristischen Dienstes in die Volkswirtschaft insbesondere das Ergebnis der brüderlichen Hilfe ist, die uns die UdSSR und die anderen Länder der sozialistischen Gemeinschaft erwiesen haben und noch erweisen." Die Staatsverfassung von 1960 normierte in der Präambel sowie z.B. in Art. 89 e) auch expressis verbis eine besondere Beziehung zwischen der Sowjetunion und der Mongolei.

¹⁵³ Korostovetz (o. FN 40), S. 102ff.

¹⁵⁴ Sovd (o. FN 12), S. 27, 38, Poucha (o. FN 80), S. M-83, Da. Ganbold, *Facts about Mongolia*, Ulaanbaatar 2000, S. 49.

¹⁵⁵ Vgl. die deutsche Übersetzung des entsprechenden Gesetzes bei Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 155ff.

¹⁵⁶ Barkmann, "Mongolische Wirtschaft im Wandel", in: *Konrad-Adenauer-Stiftung — Auslandsinformationen* 8/1998, S. 98, 101.

¹⁵⁷ Barkmann (o. FN 155), S. 98, 103.

gen¹⁵⁸ charakterisieren. So folgte auf das sowjetische Unionsrahmengesetz vom 25.12.1958 für das Strafrecht das mongolische Strafgesetzbuch vom 31.01.1961. Auf das Unionsrahmengesetz vom 08.12.1961 über die "Grundsätze der Zivilgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken"¹⁵⁹ folgte das mongolische Zivilgesetzbuch vom 09.02.1963.¹⁶⁰ Damit war man in der Mongolei zwar sogar schneller als in Russland, wo die entsprechende Anpassung erst am 11.06.1964 verabschiedet werden konnte,¹⁶¹ als Anzeichen für inhaltliche Eigenständigkeit darf dies jedoch nicht missverstanden werden.¹⁶² Auf das sowjetische Unionsrahmengesetz für das Strafprozessrecht vom 25.12.1958 folgte die mongolische Strafprozessordnung vom 24.12.1963,¹⁶³ auf die neue russische Zivilprozessordnung vom 01.10.1964 folgte die mongolische Zivilprozessordnung vom 29.06.1967.¹⁶⁴ Wenige Jahre nach Erlass des sowjetischen Grundlagengesetzes zum Familienrecht von 1968¹⁶⁵ wurde am 19.04.1973 ein neues mongolisches Familiengesetzbuch¹⁶⁶ verabschiedet.

Batmunkh, der im Jahre 1984 Tsendenbal nachfolgte, begann in Anlehnung an die Politik Gorbatschows von Glasnost und Perestroika mit einem vorsichtigen Reformkurs, ohne allerdings greifbare Veränderungen zu bewirken.¹⁶⁷

¹⁵⁸ Durch eine Verfassungsänderung wurde ein erheblicher Teil der Gesetzgebungskompetenz auf die Unionsrepubliken verlagert, was zu einer Welle neuer Gesetze führte, vgl. David/Grasmann/Westen, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, 2. dt. Auflage, München 1988, Ziff. 162.

¹⁵⁹ Vgl. Schroeder, "Das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Sowjetrepublik", in: *Recht in Ost und West* 1965, S. 1. Zur Vorgeschichte des Rahmengesetzes vgl. Tolstoi, "Das Problem des Verhältnisses zwischen Zivilrecht und Zivilgesetzgebung", in: Boguslawski/Knieper (Hg.), *Wege zu neuem Recht*, Berlin 1998, S. 159, 160ff.

¹⁶⁰ Vgl. dazu Butler (o. FN 33), S. 266ff., Poucha (o. FN 80), M-87ff., Amarsanaa, "Der Stand der Zivilgesetzgebung in der Mongolei", in: Boguslawski/Knieper (Hg.), *Wege zu neuem Recht*, Berlin 1998, S. 80.

¹⁶¹ Vgl. Schroeder, "Das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Russischen Sowjetrepublik", in: *Recht in Ost und West* 1965, S. 1ff., sowie Brendel, "Russisches Zivilgesetzbuch", in: *Jahrbuch für Ostrecht XXXVI* (1995), S. 205, 206, der darauf hinweist, dass das ZGB von 1964 zahlreiche in der Rechtslehre lebendig gebliebene Vorschriften des ZGB von 1922 übernahm.

¹⁶² Zu den noch heute zitierten Anekdoten aus jener Zeit gehört, dass im Abschnitt über Geistiges Eigentum bei der Übersetzung russischsprachiger Vorlagen der Ausdruck "plastisches Kunstwerk" mit "Kunstwerk aus Plastik" übersetzt wurde und in dieser Fassung auch vom Parlament verabschiedet wurde, vgl. Tschimid (o. FN 1), S. 19, der zugleich ähnliche Stilblüten aus jüngster Zeit referiert.

¹⁶³ Butler (o. FN 33), S. 637 weist auf die enge Anlehnung an sowjetische Vorbilder hin, vgl. a. Poucha (o. FN 80), S. M-89 ausführlich zu Gerichtsverfahren und -organisation.

¹⁶⁴ Butler (o. FN 33), S. 636 weist auf die enge Anlehnung an sowjetische Vorbilder hin, vgl. a. Poucha (o. FN 80), S. M-89.

¹⁶⁵ Vgl. Waehler, "Neues sowjetisches Familienrecht", in: *FamRZ* 1968, S. 557, 559.

¹⁶⁶ Rixin, "Eheschließungen und Name in der Mongolischen Volksrepublik", in: *Das Standesamt* 1991, S. 294, Kubitz, "Mongolisches Kindschaftsrecht", in: *Das Standesamt* 1994, S. 390ff., Wohlgemuth, "Zum Staatsangehörigkeits-, Familien- und Namensrecht in der heutigen Mongolei", in: *Das Standesamt* 1996, S. 72ff.

¹⁶⁷ Lungwitz/Harcke (o. FN 63), S. 37, Ginsburg (o. FN 95), S. 77, 83, Barkmann (o. FN 155), S. 98, 108.

6 Ausblick

Bei allen Unterschieden in der historischen Situation und bei den gesetzgeberischen Lösungsansätzen in den verschiedenen Transformationsprozessen, welche die Mongolei im Laufe ihrer Rechtsgeschichte durchlaufen hat, gibt es doch eine Reihe ins Auge springender Parallelen dieser Prozesse.

Eine erste Auffälligkeit betrifft die enge Wechselwirkung zwischen nationaler Identität und Gesetzgebung. So war schon die *Yasa Dschingis Khans* zugleich ein wesentliches Instrument für den Aufbau seines Weltreichs als auch ein herausragender Gegenstand gemeinschaftlicher kultureller Identifikation der Mongolen. Auch in späteren Jahren blieb die Herausgabe von Gesetzessammlungen sowohl für einheimische Führer als auch für die mandschurische Vorherrschaft ein zentrales Mittel zur Förderung einer übergreifenden Integration der auseinanderstrebenden Stammesclans. Ebenso gehörte Anfang des 20. Jahrhunderts die Schaffung eines neuen, allen Mongolen gemeinsamen Rechts zu den ersten Anliegen des jungen, auf eine solche Aufgabe überhaupt noch nicht vorbereiteten Staates; das Ergebnis ist eines der wenigen heute verbliebenen Monumente aus jener Zeit. Auch alle folgenden historischen und politischen Wendepunkte in der mongolischen Geschichte gingen mit entsprechenden Rechtsreformen einher, wobei stets neben der Ausarbeitung einer neuen Verfassung auch die alsbaldige Ausarbeitung einer neuen Zivilgesetzgebung betrieben wurde.

Eine weitere gemeinsame Lehre aus den betrachteten Transformationsprozessen besteht darin, dass alle Versuche, unvorbereitet fremdes Recht zu transplantieren, im ersten Anlauf gescheitert sind und aufwändige Nacharbeiten erforderlich machten, während umgekehrt gut vorbereitete Neuregelungen, welche die konkrete gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität in Betracht zogen, mit vergleichsweise geringen Reibungsverlusten in Kraft gesetzt werden konnten. So genießen der *Khalkha-Jirom* von 1709 und die Kodifikationen der 20er-Jahre des 20. Jahrhunderts noch heute hohes Ansehen, während sich etwa die mandschurische Gesetzgebung von 1789 ebenso wie die stalinistische Kollektivierung ab 1929 bald als für alle Beteiligten schmerzhaft Fehlschläge herausstellten. Eine bis heute bestehen gebliebene Konstante ist die mongolische Besonderheit der traditionellen nomadischen Viehwirtschaft, welche nicht ohne Schaden unbedacht aus dem Ausland importierten Regelungen unterworfen werden kann.¹⁶⁸

Als eine dritte Erkenntnis ist festzuhalten, dass der große gesetzgeberische Wurf nur selten im ersten Anlauf gelingt. Bei fast allen rechtlichen Transformationsprozessen in der Mongolei hat sich der Übergang schrittweise vollzogen. Nach einer ersten Reformgesetzgebung waren regelmäßig in einer zweiten Phase die mit der Neuregelung gesammelten Erfahrungen aufzuarbeiten und den Erfordernissen entsprechende Anpassungen und Optimierungen vorzunehmen. Erst in dieser zweiten Phase ergab sich die Chance, Gesetzgebungen von langer Geltungsdauer und hoher Akzeptanz auszuarbeiten. Dies galt etwa für den *Khalkha-Jirom* von 1709, welcher u. a. auf dem *Oiraten-Kodex* von 1640 aufbauen konnte, sowie — unter völlig ande-

¹⁶⁸ Vgl. Tschimid (o. FN 1), S. 9.

ren Vorzeichen — für die Durchsetzung der stalinistischen Gesetzgebungsanliegen in der zweiten Gesetzgebungsphase ab 1939.

Literaturverzeichnis

- Alinge, *Mongolische Gesetze*, Leipzig 1934
- Altunius, "Die Mongolen und ihre Eroberungen in kaukasischen und kleinasiatischen Ländern im XIII. Jahrhundert", in: *Historische Studien* XCI (1911), S. 5ff.
- Barkmann, *Geschichte der Mongolei*, Bonn 1999
- Butler, *The Mongolian Legal System*, Den Haag 1982
- Haenisch, *Die Geheime Geschichte der Mongolei*, Leipzig 1948
- Heissig, *Die Mongolen — Ein Volk sucht seine Geschichte*, Düsseldorf 1979
- ders./Müller, *Die Mongolen*, Frankfurt 1989
- Heuschert, *Die Gesetzgebung der Qing für die Mongolen im 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 1998
- Korostovetz, *Von Gengis Khan zur Sowjetrepublik*, Berlin, 1926
- Kubitz, "Mongolisches Kindschaftsrecht", in: *Das Standesamt* 1994, S. 390ff.
- Lungwitz/Harcke, *Mongolische Volksrepublik — Staat Demokratie Leitung*, Berlin 1988
- Pallas, *Sammlung historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften*, St. Petersburg, 1776
- Posdnjakow/Kemper, *Das Zivilrecht der asiatischen Länder der Volksdemokratie*, Berlin 1959
- Poucha, "Mongolia", in: *International Encyclopedia of Civil Law*, Tübingen 1974
- Rexin, "Eheschließungen und Name in der Mongolischen Volksrepublik", in: *Das Standesamt* 1991, S. 294ff.
- Riasanovsky, *Fundamental Principles of Mongol Law*, Qingdao 1937
- Togtochjargal, "Zur Entwicklung des Gerichtswesens und des juristischen Dienstes in der Volkswirtschaft der MVR", in: *Neue Justiz* 1982, S. 307ff.
- Weiers, "Die mandschu-mongolischen Strafgesetze aus dem Jahre 1631 und deren Stellung in der Gesetzgebung der Mongolen", in: *Zentralasiatische Studien* 19 (1986), S. 19ff.
- ders., "Mandschu-mongolische Strafgesetze vom 16. November 1632", in: *Zentralasiatische Studien* 13 (1979), S. 137ff.
- ders. (Hg.), *Die Mongolen — Beiträge zu ihrer Geschichte und Kultur*, Darmstadt 1996
- Wohlgemuth, "Zum Staatsangehörigkeits-, Familien- und Namensrecht in der heutigen Mongolei", in: *Das Standesamt* 1996, S. 72ff.